

### Öffentlicher Anteil an der Straßenreinigung und dem Winterdienst

Nach der geltenden Rechtsprechung ist bei der Festsetzung der Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren ein angemessener öffentlicher Anteil in Abzug zu bringen, mit dem das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung und dem Winterdienst berücksichtigt wird.

Nach § 7 der derzeit geltenden Straßenreinigungs- und Winterdienstsatzung beträgt der öffentliche Anteil in Neumünster 15% der bereinigten Kosten für die Straßenreinigung und den Winterdienst.

Für die Jahre 2004 bis 2006 wurde der öffentliche Anteil wie folgt berechnet:

Werte in EUR	<b>2004</b>	<b>2005</b>	<b>2006</b>
Gesamtkosten Straßenreinigung und Winterdienst	1.940.777	1.924.396	2.151.035
- sonstige Nebenerträge	224.730	160.566	250.232
- grundstücksbezogener Eigenanteil			157.240
= <u>bereinigte Kosten</u>	<u>1.716.047</u>	<u>1.763.840</u>	<u>1.743.563</u>
<b>davon 15% öffentlicher Anteil</b>	<b>257.407</b>	<b>264.574</b>	<b>261.534</b>

Der so ermittelte öffentliche Anteil wird als Nebenertrag in der Kostenrechnung für die Straßenreinigung und den Winterdienst verbucht und reduziert den Gebührenbedarf.